

An die  
Damen und Herren  
Abgeordnete des  
Deutschen Bundestages

Der Präsident  
**Univ.-Prof. Dr. med. Bernhard Banas, MBA**  
Abteilung für Nephrologie  
Universitätsklinikum Regensburg  
D – 93042 Regensburg

**DTG-Sekretariat**  
Marion Schlauderer  
Telefon : (0941) 944-7324  
Telefax : (0941) 944-7197  
E-Mail: dtg.sekretariat@ukr.de  
www.d-t-g-online.de

Regensburg, 16.10.2019

## Offener Brief der Deutschen Transplantationsgesellschaft zur Neuregelung der Organspende in Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Deutschen Bundestages,

als interdisziplinäre, medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaft für Organspende und Transplantation in Deutschland begrüßen wir die aktuelle parlamentarische Diskussion mit dem Ziel spürbarer Verbesserungen für die von uns betreuten Patienten ausdrücklich.

Für Ihre Entscheidung, welche der vorliegenden Gesetzesinitiativen am besten zu unterstützen ist, wollen wir Ihnen folgende Fachinformationen übermitteln:

### **1) Verbesserungen bei Organspende und Transplantation sind dringend notwendig**

Auch im Jahr 2019 sind die Überlebenschancen von deutschen Patienten mit terminalem Organversagen im internationalen Vergleich inakzeptabel niedrig. In vielen europäischen Ländern mit vergleichbaren Gesundheitssystemen können zwei- bis dreimal so viele Transplantationen durchgeführt werden wie in Deutschland.

Von den in Deutschland zur Organtransplantation gelisteten Patienten erreichen aktuell nur zwei Drittel die lebensrettende Transplantation. Die übrigen Patienten versterben auf den Wartelisten oder müssen vor der lebensrettenden Transplantation wieder abgemeldet werden, am häufigsten, weil die Transplantation aus medizinischen Gründen nicht mehr erfolgreich durchführbar ist.

Dabei stellt die oftmals genannte Zahl von drei Wartelistentoten am Tag nur die Spitze eines Eisbergs dar, da sich diese Zahl auf diejenigen Patienten beschränkt, die während der aktiven Wartezeit versterben.

In der Realität versterben darüber hinaus aber jedes Jahr tausende zusätzliche Patienten, denen mittels Transplantation eine Überlebenschance gegeben werden könnte. Des Weiteren gehen deutschen Patienten jährlich zehntausende Jahre an Lebenserwartung verloren, alleine schon, wenn man die unterschiedlichen Lebenserwartungen von Dialysepatienten und Nierentransplantierten vergleicht [1].

## **2) Regelung der Organspende im internationalen Vergleich**

Die jährlich vom Europarat im sog. Newsletter Transplant publizierten Daten haben wiederholt belegt, dass Länder, die als gesetzliche Grundlage für die postmortale Organspende eine sogenannte Widerspruchsregelung eingeführt haben, in der überwiegenden Mehrheit signifikant höhere Organspenderaten aufweisen als Länder, deren Organspendesystem auf einer Zustimmungsregelung basiert [2].

Im März 2019 führte in Europa zuletzt Großbritannien eine Widerspruchsregelung ein, nachdem es zuvor bei einer testweisen Einführung in Wales zu einer wesentlichen Steigerung der Organspenderate kam [3].

In der Fachliteratur sind umfangreiche, wissenschaftliche Belege der Vorteile der Einführung einer Widerspruchsregelung publiziert. Eine aktuelle, im August 2019 im World Journal of Surgery veröffentlichte Analyse zeigte auf, dass sich nach Einführung einer Widerspruchsregelung die postmortale Organspende um 21-76% und die entsprechenden Transplantationszahlen um 38-83% erhöhen. Modellrechnungen für die USA ergaben, dass mit Einführung einer Widerspruchslösung eine Steigerung der Zahl der postmortalen Transplantationen um 25-50% zu erwarten wäre [4].

Aus diesen oder ähnlichen Gründen hat die Mehrzahl der Länder in Europa bereits eine Widerspruchsregelung als Grundlage der postmortalen Organspende gesetzlich verankert. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bestätigte wiederholt, dass auch in Deutschland die große Mehrheit der Bevölkerung einer postmortalen Organspende grundsätzlich positiv gegenüber steht [5].

## **3. Die Einführung einer Widerspruchsregelung ist nicht unethisch**

Als Ärzte, die täglich mit dem Schicksal betroffener Patienten konfrontiert sind, mögen wir in diesem Punkt in gewisser Weise befangen sein. Es gibt jedoch ausreichend anderweitige Befassungen zum Thema. Der Nationale Ethikrat kam beispielsweise in seiner ausführlichen Stellungnahme von 2007 [6] zu dem Erkenntnis, dass eine Widerspruchsregelung grundsätzlich ethisch und verfassungsrechtlich vertretbar ist, weder gegen die Menschenwürde noch gegen Glaubens- und Weltanschauungsfreiheit verstößt und ein nach den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit zulässiges Mittel ist, um eine dem Staat obliegende Schutzpflicht zugunsten menschlichen Lebens nachzukommen.

## **4. Eine Widerspruchsregelung stellt keine Pflicht zur Organspende dar**

Jeder Bürger/jede Bürgerin kann jederzeit seinen/ihren Widerspruch erklären und dokumentieren und im Falle einer erweiterten Widerspruchsregelung können auch Angehörige einer Organspende widersprechen. Auch in Ländern, die bereits eine Widerspruchsregelung eingeführt haben, werden nur Organentnahmen durchgeführt, wenn keinerlei Zweifel an der Zustimmung und der Zustimmungsfähigkeit des Verstorbenen bestehen.

## **5. Organisatorische Verbesserungen bei der Erkennung von potentiellen Organspendern werden nicht ausreichen**

Ohne Einschränkung hat die Deutsche Transplantationsgesellschaft das Zweite Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes (Verbesserungen der Zusammenarbeit und Strukturen bei der Organspende) unterstützt.

Der Vergleich mit anderen Ländern zeigt jedoch, dass diejenigen Länder, die hohe Organspenderaten aufweisen, eine Kombination von Maßnahmen ergriffen haben, die zu einer Steigerung der Organspende geführt haben. Diese Kombination besteht in aller Regel aus gesetzlichen Rahmenbedingungen, die eine Organspende breitest möglich fördern UND einer perfekten Organisation der Spendererkennung und -realisierung.

Mit Einführung einer Widerspruchsregelung dokumentiert eine Gesellschaft eine oftmals zitierte „Kultur pro Organspende“. Dies bedeutet, dass in Ländern mit Widerspruchsregelung das Überprüfen der Möglichkeit zu einer Organspende der Regelfall am Lebensende jedes Patienten ist. Mit einer Zustimmungsregelung ist das Gegenteil der Fall, was auch die Förderung des „Daran Denkens“ in den Krankenhäusern vor Ort behindert. Auch wenn mittlerweile in Umfragen mehr als 30% der Bevölkerung angeben, einen Organspendeausweis zu besitzen, beschreibt der aktuelle Jahresbericht der Deutschen Stiftung Organtransplantation erneut, dass nur bei einem sehr kleinen Teil der an die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) gemeldeten, potentiellen Spender ein schriftlicher Wille dokumentiert ist [7].

#### **6. Auch das aktuelle Transplantationsgesetz gibt den Weg zu einer Entscheidung für oder gegen eine Organspende vor**

Allgemein ist nur wenig bekannt, dass nach dem derzeitigen Transplantationsgesetz, in dem keine Entscheidungsverpflichtung zur Organspende des Einzelnen verankert ist, diese aber im Zweifelsfall auf die Angehörigen verlagert wird.

Liegt zum Zeitpunkt der Todesfeststellung keine Willensäußerung des Verstorbenen vor, müssen per Gesetz Ärzte die Angehörigen eines Verstorbenen und potentiellen Organspenders nach dessen mutmaßlichen Willen befragen. Eine Klärung der Einstellung zur Organspende und ggf. die Entscheidung zur Organentnahme ist damit in einen Moment größter Trauer und in die Verantwortung der Angehörigen verschoben.

#### **7. Eine Transplantation von Organen, die ohne explizite Zustimmung des Verstorbenen entnommen wurden, ist in Deutschland bereits jetzt Routine**

Wäre eine Transplantation von Organen, die ohne explizite Zustimmung eines postmortalen Organspenders entnommen wurden, unethisch oder gar illegal, dann müsste Deutschland unmittelbar aus dem internationalen Organspendeverbund Eurotransplant ausscheiden.

Es muss klar sein, dass sieben von acht der dem Eurotransplant-Verband angehörig Länder mittlerweile die Widerspruchsregelung gesetzlich eingeführt haben. Zuletzt war dies Holland, dort wird ab 2020 jeder volljährige Niederländer zu einem potentiellen Organspender, sofern er sich nach wiederholter und ausführlicher Aufklärung nicht mit einem Widerspruch in ein entsprechendes Register eingetragen hat.

Es werden damit bereits heute via Eurotransplant regelmäßig Organe nach Deutschland verteilt und in Deutschland transplantiert, die Personen entnommen wurden, ohne dass diese eine explizite Zustimmung zur Organentnahme abgegeben haben.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass die Deutsche Transplantationsgesellschaft allen Parlamentariern und allen Parteien des deutschen Bundestags dankt, dass sie sich für Verbesserungen bei Organspende und Transplantation einsetzen. Von den vorliegenden Entwürfen unterstützt die Deutsche Transplantationsgesellschaft den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der doppelten Widerspruchslösung im Transplantationsgesetz.

Wir bitten Sie als Mitglieder des Deutschen Bundestages nachdrücklich auch in Deutschland die gesetzlichen Rahmenbedingungen so zu verbessern, dass eine Versorgung der auf eine lebensrettende Transplantation angewiesenen Patienten auf ein Niveau angehoben wird, das international längst Standard ist.

Verfasst und gezeichnet

Der Vorstand der Deutschen Transplantationsgesellschaft



Prof. Dr. med. Bernhard Banas, MBA  
Präsident



Prof. Dr. med. Christian Strassburg  
President-Elect



Prof. Dr. med. Christian Hugo  
Generalsekretär



Prof. Dr. med. Johann Pratschke  
Schriftführer



Priv.-Doz. Dr. med. Helmut Arbogast  
Schatzmeister

#### Literaturverzeichnis

1. Bericht der Deutschen Transplantationsgesellschaft e.V. (DTG) zur Lage der Transplantationsmedizin in Deutschland im Jahr 2019. Im Internet verfügbar unter [www.d-t-g-online.de](http://www.d-t-g-online.de)
2. Newsletter Transplantat 2018 und weitere im Internet frei verfügbar unter <https://www.edam.eu/en/news/just-released-newsletter-transplant-2018>
3. Informationen zur Einführung der Widerspruchsregelung in Großbritannien 2019 verfügbar unter <https://www.parliament.uk/business/news/2019/march/royal-assent-organ-donation-deemed-consent-bill-signed-into-law/>
4. A Systematic Review of Opt-out Versus Opt-in Consent on Deceased Organ Donation and Transplantation (2006-2016). Ahmad et al.; World J Surg. 2019 Aug 19. doi: 10.1007/s00268-019-05118-4. Abstract im Internet frei verfügbar unter <https://www.ncbi.nlm.nih.gov/pubmed/31428836/>
5. Alle Informationen zu den Umfragen der BZgA sind frei verfügbar unter <https://www.organspende-info.de/mediathek/studien.html>
6. Die Zahl der Organspenden erhöhen – Zu einem drängenden Problem der Transplantationsmedizin in Deutschland; Stellungnahme des nationalen Ethikrats. Im Internet frei verfügbar unter [https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/Archiv/Stellungnahme\\_Organmangel.pdf](https://www.ethikrat.org/fileadmin/Publikationen/Stellungnahmen/Archiv/Stellungnahme_Organmangel.pdf)
7. Jahresbericht der Deutschen Stiftung Organtransplantation. Im Internet frei verfügbar unter <https://www.dso.de>